



Amtsgericht Einbeck

Beschluss

Terminbestimmung

22 K 19/24

23.06.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Freitag, 10. Oktober 2025, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Hullerser Str. 1, 37574 Einbeck, Saal/Raum 210, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Wenzen Blatt 341 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Wenzen	2	108/9	Gebäude- und Freifläche, Hierbrink 7	671
3	Wenzen	2	108/10	Gebäude- und Freifläche, Hierbrink 7	568

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19.11.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 16.920,00 € (lfd. Nr. 2) und 14.320,00 € (lfd. Nr. 3)

Gesamtverkehrswert: 31.240,00 €

Objektbeschreibung: unbebaute Grundstücke

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Schinkewitz
Rechtspfleger